

INDIVIDUALRENTENVERSICHERUNG MIT EINMALPRÄMIE
ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (Deutschland)
(„AVB-Quantum IRV 08/2008“)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Wer ist am Versicherungsvertrag beteiligt?
2. Welche Leistungen erbringen wir?
3. Gibt es eine Beteiligung an Überschüssen?
4. Wann beginnt Ihre Versicherung?
5. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
6. Wie erfolgt die Prämienzahlung?
7. Was geschieht, wenn Sie die Einmalprämie nicht rechtzeitig zahlen?
8. Welche Vertragskosten fallen für Ihre Versicherung an?
9. Können Sie Ihre Individualrentenversicherung kündigen oder zurückkaufen?
10. Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
11. Wer erhält die Versicherungsleistung?
12. Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
13. Können Sie Ihre Versicherung abtreten oder verpfänden?
14. Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
15. Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
16. Wo ist der Gerichtsstand?

Quantum Leben AG · Registernummer FL-0002.124.995-9
Städtle 17 · FL-9490 Vaduz · Fürstentum Liechtenstein
Tel. +423 236 19 30 · Fax +423 236 19 31
info@quantum.li · www.quantum.li

1. Wer ist am Versicherungsvertrag beteiligt?

1.1.

Der Versicherungsnehmer ist diejenige Person, welche die Versicherung beantragt und abschließt. Der Versicherungsnehmer ist der Vertragspartner der Quantum Leben AG; er wird in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch mit "Sie" angesprochen.

1.2.

Die versicherte Person ist jene Person, auf deren Leben Sie die Versicherung abgeschlossen haben. Versicherte Person können Sie selbst oder auch ein Dritter sein.

1.3.

Der (die) Bezugsberechtigte(n) ist/sind jene Person/en, die gemäss Ihrer Erklärung die Versicherungsleistung erhalten soll/en.

1.4.

Der Versicherer ist die Quantum Leben AG; er wird in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch mit "wir" bezeichnet.

2. Welche Leistungen erbringen wir?

Wir zahlen die versicherte Rente, die im jeweils gültigen Versicherungsschein festgelegt ist. Die garantierte Rente wird aufgrund eines ärztlichen Berichts festgelegt. Die dann kalkulierte Rente ist während der ganzen Laufzeit garantiert.

Im Versicherungsschein können folgende Rentenarten vereinbart sein:

2.1. Individualrente ohne Rückgewähr

Wir zahlen die versicherte Rente lebenslänglich, mithin bis zum Tod der versicherten Person, monatlich am vereinbarten Fälligkeitstag, zum ersten Mal am ersten Rentenzahlungstermin, der im Versicherungsschein festgelegt ist, und zum letzten Mal an jenem monatlichen Rentenzahlungstermin, der unmittelbar vor dem Tod der versicherten Person liegt.

Falls die versicherte Person vor dem ersten Rentenzahlungstermin stirbt, erstatten wir die einbezahlte Einmalprämie nach Abzug der angefallenen Kosten ohne Zinsen zurück.

2.2. Individualrente mit Rückgewähr (1-90 %)

Wir zahlen die versicherte Rente lebenslänglich, mithin bis zum Tod der versicherten Person, monatlich am vereinbarten Fälligkeitstag, zum ersten Mal am ersten Rentenzahlungstermin, der im Versicherungsschein festgelegt ist, und zum letzten Mal an jenem monatlichen Rentenzahlungstermin, der unmittelbar vor dem Tod der versicherten Person liegt.

Ist für den Todesfall die Rückgewähr vereinbart, zahlen wir nach Eintritt des Todes der versicherten Person den Rückgewährsbetrag.

Der Rückgewährsbetrag entspricht dem mit Ihnen vereinbarten Prozentsatz der einbezahlten Einmalprämie ohne Zinsen abzüglich aller von uns geleisteten Rentenzahlungen.

Falls die versicherte Person vor dem ersten Rentenzahlungstermin stirbt, erstatten wir die einbezahlte Einmalprämie nach Abzug der angefallenen Kosten ohne Zinsen zurück.

2.3. Individualrente mit Rentengarantiezeit (1-10 Jahre)

Wir zahlen die versicherte Rente lebenslänglich, mithin bis zum Tod der versicherten Person, monatlich am vereinbarten Fälligkeitstag, zum ersten Mal am ersten Rentenzahlungstermin, der im Versicherungsschein festgelegt ist, und zum letzten Mal an jenem monatlichen Rentenzahlungstermin, der unmittelbar vor dem Tod der versicherten Person liegt.

Wir zahlen die versicherte Rente jedoch mindestens bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt.

Falls die versicherte Person vor dem ersten Rentenzahlungstermin stirbt, erstatten wir die einbezahlte Einmalprämie nach Abzug der angefallenen Kosten ohne Zinsen zurück.

3. Gibt es eine Beteiligung an Überschüssen?

Eine Beteiligung an den Überschüssen erfolgt bei keiner der Rentenarten.

4. Wann beginnt Ihre Versicherung?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. Ziff 7.1. und 8).

5. Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

5.1.

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäss und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden sowie Ihre Lebensstil- und Rauchgewohnheiten.

5.2.

Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Rücktritt

5.3.

Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Ziff. 7.2.) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichten haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

5.4.

Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

5.5.

Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir die einbezahlte Einmalprämie nach Abzug der angefallenen Kosten ohne Zinsen. Eine Verteilung der Abschlusskosten auf einen Zeitraum von 5 Jahren gem. Ziff. 11.2 (1) Satz 2, 2. Halbsatz findet grundsätzlich nicht statt. Die Rückzahlung des Beitrages können Sie nicht verlangen.

Kündigung

5.6.

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

5.7.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Vertragsanpassung

5.8.

Ist unser Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder zu kündigen ausgeschlossen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der uns nicht angezeigten Umstände, - wenn auch zu anderen Bedingungen - geschlossen hätten, können wir verlangen, dass diese anderen

Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil werden. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, können diese anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil werden.

Ausübung unserer Rechte

5.9.

Unser Recht auf Rücktritt steht uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Die Kenntnis eines Vermittlers steht hinsichtlich des Fristbeginns unserer Kenntnis nicht gleich. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

5.10.

Wir können uns auf das Recht zum Rücktritt nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

5.11.

Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausüben. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

5.12.

Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmensecheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Ziff 5.5. gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

5.13.

Bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung des Versicherungsschutzes gelten Ziff. 5.1. bis 5.12. entsprechend. Die Fristen nach 5.13. beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

5.14.

Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben der Begünstigte als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung entgegenzunehmen. Ist

auch ein Begünstigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber der Versicherungspolice zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen. Der gegenüber einem Versicherungsnehmer erklärte Rücktritt und/oder die gegenüber einem Versicherungsnehmer erklärte Anfechtung wirken im Fall mehrerer Versicherungsnehmer auch für und gegen den/die anderen Versicherungsnehmer.

6. Wie erfolgt die Prämienzahlung?

6.1.

Ihre Individualrentenversicherung wird mit einer Einmalprämie (einmalige Prämie) finanziert. Die Einmalprämie ist bei Versicherungsbeginn zur Zahlung fällig. Die Einmalprämie gilt als bezahlt, wenn wir den vollständigen vereinbarten Betrag erhalten haben.

6.2.

Vermittler sind zur Entgegennahme der Einmalprämie nicht bevollmächtigt.

7. Was geschieht, wenn Sie die Einmalprämie nicht rechtzeitig zahlen?

7.1.

Wenn Sie die Einmalprämie nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Kosten der zur Gesundheitsprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

8. Welche Vertragskosten fallen für Ihre Versicherung an?

8.1.

Durch den Abschluss dieses Versicherungsvertrages entstehen Kosten. Diese so genannten Abschluss- und Vertriebskosten sind bereits bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden Ihnen daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

8.2.

Die Kosten für medizinische Unterlagen werden von uns nur übernommen, wenn diese im Zusammenhang mit dem Versicherungsabschluss stehen. Wird kein Versicherungsvertrag mit uns abgeschlossen, müssen Sie diese Kosten selber tragen.

8.3.

Gesonderte Gebühren und Kosten: Für den Fall, dass uns durch Ihre Veranlassung zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, behalten wir uns das Recht vor, Ihnen die in den entsprechenden Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die folgenden Fälle:

- Ausstellung einer Zweit- oder Abschrift des Versicherungsscheins.
- Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen.
- Wenn uns in den genannten Fällen Kosten von Seiten Dritter in Rechnung gestellt werden, werden diese ebenfalls geltend gemacht.

9. Können Sie Ihre Individualrentenversicherung kündigen oder zurückkaufen?

Ihre Individualrentenversicherung kann nach dem vereinbarten Rentenbeginn nicht gekündigt oder zurückgekauft werden.

10. Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

10.1.

Die Individualrente bezahlen wir an den vereinbarten Rentenzahlungsterminen. Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

10.2.

Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

10.3.

Ist für den Todesfall die Rückgewähr vereinbart, gilt Ziffer 10.2 entsprechend. Ein allfällig von uns zu bezahlender Rückgewährsbetrag ist 30 Tage nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Sterbeurkunde zur Zahlung fällig.

10.4.

Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

10.5.

Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

11. Wer erhält die Versicherungsleistung?

11.1.

Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an die von Ihnen bezeichnete Person (Bezugsberechtigter).

11.2.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen genannten Bezugsberechtigten aufgehoben werden.

11.3.

Falls eine Leistung an Sie auch nach Ihrem Tod geschuldet ist, erbringen wir sie an den von Ihnen benannten Bezugsberechtigten. Haben Sie keinen Bezugsberechtigten benannt, erbringen wir die Leistung an Ihre Erben. Das Erbrecht ist uns in geeigneter Weise nachzuweisen. Wir sind berechtigt, auf die Vorlage eines Erbscheins zu bestehen.

11.4.

Die Bestimmung und der Widerruf eines Bezugsberechtigten sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn uns diese schriftlich angezeigt worden sind.

12. Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

13. Können Sie Ihre Versicherung abtreten oder verpfänden?

13.1.

Sie können Ihren Leistungsanspruch einer Drittperson, z.B. einer Bank, verpfänden oder abtreten. Allerdings müssen hierfür jeweils die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Abschluss eines schriftlichen Pfand- oder Abtretungsvertrages zwischen Ihnen und dem Pfandgläubiger bzw. dem Zessionar der Rechte;
- Übergabe des Versicherungsscheines an den Pfandgläubiger bzw. den Zessionar der Rechte;
- Schriftliche Mitteilung an uns.

13.2.

Wir können Ihnen die im Zuge einer solchen Abtretung oder Verpfändung entstehenden Kosten belasten.

13.3.

Wird Ihre Versicherung verpfändet, sind wir berechtigt, den verpfändeten Betrag dem Pfandgläubiger auf dessen erste schriftliche Aufforderung hin mit entlastender Wirkung auszusahlen.

13.4.

Das Recht auf die Abtretung oder Verpfändung des Vertrages kann durch eine Verwertungsausschlussklärung ausgeschlossen werden.

14. Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

14.1.

Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

14.2.

Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall wird unsere Erklärung zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie Ihnen ohne die Änderung der Anschrift bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre.

Dies gilt auch, wenn Sie die Adresse Ihres Gewerbebetriebs als Zustelladresse angegeben und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

14.3.

Bei Änderung Ihres Namens gilt Ziffer 14.2. entsprechend.

15. Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

16. Wo ist der Gerichtsstand?

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können bei dem für den Hauptsitz der Quantum Leben AG örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Klagen des Versicherungsnehmers, der versicherten Person oder des Begünstigten gegen uns können auch am jeweiligen Gericht des jeweiligen Wohnsitzes geltend gemacht werden. Ansprüche der Quantum Leben AG aus dem Versicherungsvertrag sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen der Quantum Leben AG aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

***Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!***

*Für Fragen und Anregungen
stehen wir Ihnen jederzeit gerne
zur Verfügung.*

Werner Martin Held
Kunden- und Bankenberatung
IRC Finance AG Basel

Zweigniederlassung Deutschland
D-90403 Nürnberg
Augustinerstrasse 1

Tel. 0911/9928-235
Fax: 0911/9928-237

<http://www.ewige-rente-wernerheld.de>
<http://www.der-unabhaengige-finanzberater.de/>

Email: held@irc-finance.ch

